



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-103/064/13814/2018/E-15
A.

Wien, 15. November 2019

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Wildpanner-Gugatschka über die Beschwerde der A., vertreten durch RECHTSANWÄLT_INNEN GmbH, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, vom 9.10.2017, Zl. ..., betreffend Untersagung von Versammlungen gemäß § 7a Abs. 4 Versammlungsgesetz (VersG), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2.10.2019,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 9.10.2017, GZ: ..., wurden die von der Beschwerdeführerin angezeigten Versammlungen zum Thema „B.“, welche am 11.10.2017, 25.10.2017, 8.11.2017, 15.11.2017, 29.11.2017, 6.12.2017 und 13.12.2017 von 11 Uhr bis 13 Uhr an der Rampe der Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien, stattfinden sollten, gemäß § 7a Abs. 4 Versammlungsgesetz untersagt. Gleichzeitig wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass für dieselben Tage von 11:45 Uhr bis 12:30 Uhr auf der Hauptrampe der Universität Wien inklusive Stiege bereits Versammlungen angezeigt wurden und gemäß § 7a Abs. 3 Versammlungsgesetz 50 Meter im Umkreis um die Versammelten als Schutzbereich gelte.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben. Darin wird insbesondere vorgebracht, dass nicht nachvollziehbar sei, aus welchem Grund ein Schutzbereich von 50 Metern festgelegt wurde. Der angefochtene Bescheid habe es den TeilnehmerInnen der angezeigten Gegendemonstration unmöglich gemacht, deutlich zu machen, dass sie anderer Meinung sind und gegen die zuvor angezeigte Versammlung ein Zeichen zu setzen. Zudem hätten die bislang regelmäßig abgehaltenen Versammlungen mit Polizeischutz ohne Schutzzone abgehalten werden können. Die Beschwerdeführerin regte zudem die Stellung eines Gesetzesprüfungsantrages betreffend § 7a Abs. 3 Versammlungsgesetz beim Verfassungsgerichtshof an.

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien am 20.11.2017 zur Entscheidung vor.

Mit dem Beschluss vom 24.11.2017, GZ: ..., wies das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG als verspätet zurück und sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach

Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig ist. Der Verwaltungsgerichtshof hob diesen Beschluss am 25.9.2018, ... wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

Mit Beschluss des Geschäftsverteilungsausschusses vom 13.3.2019 wurde die Rechtssache der Geschäftsabteilung 48 gemäß Punkt 2.1.6. der geltenden Geschäftsverteilung abgenommen.

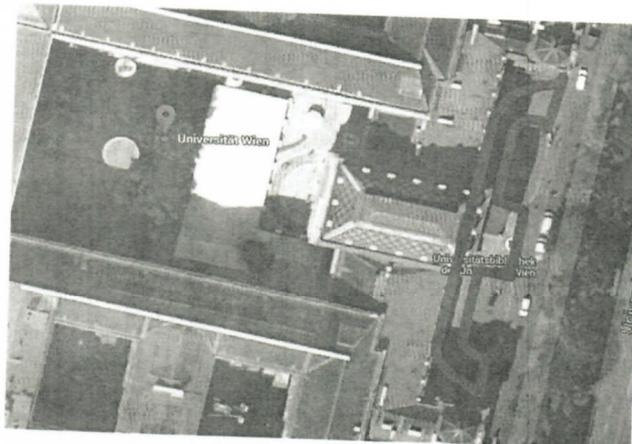
Zur weiteren Abklärung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts fand am Verwaltungsgericht Wien am 2.10.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin sowie Frau C. D. und Herr E. F. als Zeugen teilnahmen.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

Am 30.12.2014 zeigte Herr E. F. bei der belangten Behörde für jeden Mittwoch, beginnend ab 4.3.2015 bis 7.3.2018 in der Zeit von 12 Uhr bis ca. 12:15 Uhr, Versammlungen an der Hauptrampe der Universität Wien inklusive Stiege zum Thema „G.“ mit etwa 30 erwarteten Teilnehmern an. Betreffend den Versammlungsort wurde auf den umrandeten Bereich in der folgenden Abbildung verwiesen:

Beilage:



Am 4.3.2015 wurde die angezeigte Versammlungszeit auf 11:45 Uhr bis 12:30 Uhr erweitert.

Am 4.10.2017 zeigte die Beschwerdeführerin für jeden Mittwoch von 11.10.2017 bis 21.12.2017 (konkret: 4.10.2017, 11.10.2017, 18.10.2017, 25.10.2017, 1.11.2017, 8.11.2017, 15.11.2017, 22.11.2017, 29.11.2017, 6.12.2017, 13.12.2017, 20.12.2017), von 11 Uhr bis 13 Uhr, an der Rampe der Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien, Versammlungen zum Thema „B.“ mit einer erwarteten Teilnehmerzahl von 20 bis 40 Personen an.

Die für die Beschwerdeführerin vertretungsbefugte Frau C. D. wurde von der belangten Behörde am 6.10.2017 niederschriftlich über die von Herrn F. angezeigten Versammlungen sowie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Versammlungsortlichkeit um zumindest 50 Meter verlegt werden müsste, andernfalls die angezeigten Versammlungen untersagt werden. Frau D. hielt die angezeigte Versammlungsortlichkeit aufrecht.

Die von Herrn F. angezeigten Versammlungen fanden regelmäßig statt und nahmen üblicherweise zwischen 20 und 30 Personen daran teil. Die Versammlungen liefen üblicherweise so ab, dass nach dem Zusammentreffen der Teilnehmer am ebenen Teil der Rampe Reden gehalten, Flugblätter verteilt wurden oder gesungen wurde. Fallweise wurde ein Megafon zur Überwindung des Umgebungslärmes benutzt. Von der Beschwerdeführerin wurden zur gleichen Zeit des Öfteren Gegendemonstrationen vor dem Aufgang zur Rampe, in den beiden Einbuchtungen rechts und links vom Haupteingang zur Universität Wien und auf der Straße zwischen dem Haupteingang und der Ringstraße mit ca. 20 bis 30 Teilnehmern veranstaltet. Dabei wurde Musik gespielt und Transparente, Lautsprecher und Megaphone verwendet. Sehr vereinzelt wurde versucht, die von Herrn F. angezeigte Versammlung zu stören, etwa indem der Zugang der Teilnehmer durch eine Menschenkette blockiert oder der Versammlungsort besetzt wurde. Die Störungsversuche wurden stets von den anwesenden Polizeikräften abgestellt und konnten die von Herrn F. angezeigten Versammlungen stets friedlich abgehalten werden. Zu einem direkten Aufeinandertreffen der Teilnehmer der beiden Versammlungen kam es nie.

2. Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den (nach hg. Aufforderung vervollständigten) Verwaltungsakt der belangten Behörde, Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens, Einsichtnahme in Fotografien und Satellitenaufnahmen der Örtlichkeit Rampe in 1010 Wien, Universitätsring 1 auf Google Maps und Einvernahme der zum Anzeigzeitpunkt für die Beschwerdeführerin vertretungsbefugten Frau C. D. und Herrn E. F., der die zuvor angezeigten Versammlungen leitete. Die festgestellten Anzeigen gehen unzweifelhaft aus dem Verwaltungsakt hervor. Der festgestellte Ablauf der von Herrn F. und der Beschwerdeführerin abgehaltenen Versammlungen wurde in der Beschwerdeverhandlung von den Beteiligten glaubwürdig und widerspruchsfrei geschildert.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98/1953 (Wv) idF BGBl. I Nr. 63/2017, lauten:

„§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

[...]

§ 6. (1) Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

[...]

§ 7a. (1) Der Schutzbereich einer rechtmäßigen Versammlung ist jener Bereich, der für deren ungestörte Abhaltung erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer sowie des zu erwartenden Verlaufes den Umfang des Schutzbereiches festzulegen. Die Festlegung eines Schutzbereiches, der 150 Meter im Umkreis um die Versammelten überschreitet, ist nicht zulässig.

(3) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Festlegung des Schutzbereiches absehen, wenn 50 Meter im Umkreis um die Versammelten als Schutzbereich

angemessen sind. Wird von der Behörde nichts anderes festgelegt, gelten 50 Meter im Umkreis um die Versammelten als Schutzbereich.

(4) Eine Versammlung ist am selben Ort und zur selben Zeit sowie im Schutzbereich einer rechtmäßigen Versammlung verboten.

[...]“

2.1. § 6 Versammlungsgesetz sieht die Untersagung von Versammlungen vor, deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist grundsätzlich anzunehmen, wenn für den geplanten Versammlungsort und zur geplanten Zeit bereits vorher eine Versammlung angemeldet (und nicht untersagt) wurde und die Versammlungen inhaltlich konkurrieren (VfSlg. 17.116/2004, 18.587/2008; s. Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht³ [2015] 155f).

Sieht sich die Behörde veranlasst, nur wegen eines einzelnen bestimmten Umstands die Untersagung auszusprechen, so hat sie zuvor den Veranstalter darauf aufmerksam zu machen und ihm die Änderung der Versamlungsanzeige naheulegen bzw. mit ihm in Verhandlungen zu treten (VfSlg. 9103/1981, 15.362/1998, 18.572/2008).

2.2. Dieser Vorgangsweise hat die Behörde im vorliegenden Fall nicht entsprochen:

So wurde die Beschwerdeführerin nach Einlangen der Versamlungsanzeige am 6.10.2017 niederschriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass an den angezeigten Terminen an der Versamlungsortlichkeit Hauptrampe der Universität Wien inklusive Stiege zeitlich vorher Versamlungen angezeigt wurden. Es wurde ihr unter Berufung auf den in § 7a Abs. 3 Versamlungsgesetz festgelegten Schutzbereich von 50 Metern mitgeteilt, dass ihre Versamlungen „zumindest 50 Meter von den zeitlich früher angemeldeten Versamlungen der H. stattfinden [müssen], weshalb die Versamlungsortlichkeiten geändert werden müssten“. Widrigenfalls würden die Versamlungen untersagt werden.

Entgegen der Annahme der belangten Behörde wird in § 7a Abs. 3 Versamlungsgesetz kein Mindestumfang eines jedenfalls festzulegenden

Schutzbereichs normiert. Vielmehr ist der Umfang des Schutzbereichs stets im Einzelfall „unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer sowie des zu erwartenden Verlaufes“ zu ermitteln und kann zwischen null und 150 Meter rund um die Versammlung betragen. Die Regelung des § 7a Abs. 3 Versammlungsgesetz, wonach die Behörde von einer ausdrücklichen Festlegung des Schutzbereichs absehen kann, wenn 50 Meter im Umkreis der Versammelten als Schutzbereich angemessen ist, entbindet die Behörde nicht von einer einzelfallbezogenen Festlegung des Schutzbereiches (VfGH 17.6.2019, G 271/2018). Zu berücksichtigen ist dabei nach den Gesetzesmaterialien, dass den Teilnehmern einer sogenannten „Gegendemonstration“ durch die Festlegung eines Schutzbereichs nicht verunmöglicht werden soll, deutlich zu machen, dass sie anderer Ansicht sind oder gegen die dort vertretene Meinung ein Zeichen setzen wollen (IA 2063/A 25. GP, 1f.). Die belangte Behörde hätte den Schutzbereich rund um die zuvor angezeigte Versammlung somit im Einzelfall und unter Berücksichtigung der in § 7a Abs. 2 Versammlungsgesetz genannten Kriterien im Sinne einer Prognoseentscheidung eruieren und der Beschwerdeführerin die Verlegung der Versammlungsortlichkeit entsprechend nahelegen müssen.

2.3. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ist hervorgekommen, dass ein Schutzbereich von 50 Metern rund um die zuvor angezeigte Versammlung jedenfalls zu weit war:

Die vom Zeugen F. angezeigten Versammlungen fanden regelmäßig mittwochs um die Mittagszeit auf dem ebenen Teil der Rampe vor dem Haupteingang der Universität Wien statt und nahmen daran üblicherweise zwischen 20 und 30 Personen teil. Von der Beschwerdeführerin wurden zur gleichen Zeit wiederholt Gegendemonstrationen vor dem Aufgang zur Rampe, in den beiden Einbuchtungen rechts und links vom Haupteingang zur Universität Wien und auf der Straße zwischen dem Haupteingang und dem Ring mit ca. 20 bis 30 Teilnehmern veranstaltet. Zu größeren Zwischenfällen kam es dabei laut der glaubwürdigen Aussage des Zeugen F. nie und liefen die Versammlungen stets friedlich ab. Vor dem Hintergrund dieses Beweisergebnisses besteht jedoch kein Anlass, die Gegendemonstrationen der Beschwerdeführerin nicht wie bisher auf

der Straße zwischen dem Haupteingang der Universität Wien und der Ringstraße zuzulassen.

Die belangte Behörde hat die Versammlungen untersagt, ohne zuvor in gesetzeskonformer Weise auf die Modifizierung der Versammlungsanzeige hinzuwirken. Somit erweist sich der angefochtene Untersagungsbescheid als rechtswidrig.

Der angefochtene Bescheid war daher spruchgemäß aufzuheben.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Wildpanner-Gugatschka